

Information über den Winterdienst (Winterglätte- und Schneebekämpfung) auf öffentlichem Straßenland

I. RECHTSGRUNDLAGE

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin -GVBl.- Seite 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2003 (GVBl. Seite 487)

II. WER IST RÄUM- UND STREUPFLICHTIG

Den Winterdienst auf den Gehwegbereichen haben grundsätzlich **die Anlieger** einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind

- Grundstückseigentümer
- Erbbauberechtigte und Nießbraucher
- Inhaber eines im Grundbuch vermerkten, dinglichen Nutzungsrechts, z.B. "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht"

Zur ordnungsmäßigen Reinigung der **Privatstraßen** des öffentlichen Verkehrs sind deren **Eigentümer** verpflichtet.

III. UMFANG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT

Breite und Zeitraum:

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1 m – Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, bekämpft werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut "unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls", dass mit der Schnee- und Glättebekämpfung nicht solange gewartet werden kann, bis jeglicher Schneefall aufgehört hat. Die Bekämpfung muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (z.B. Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenige Schneeflocken).

Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 07.00 Uhr des folgenden Tages - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr - durchzuführen.

Streupflicht:

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Granulat o. ä.) Falls erforderlich muss auch bei anhaltendem leichten Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel nicht in kurzer Zeit seine Wirkung verliert. Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (Salz, Harnstoff u. a.) ist ausnahmslos verboten!

An Fußgängerüberwegen,
Straßenkreuzungen, und
Einmündungen

sind Gehwege in einem für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte freizumachen

An Haltestellenbereichen Zugängen zu U- und S- Bahnhöfen	sind die Gehwege von Schnee und Glätte so zu räumen, dass ein ungehindertes, Ein- und Aussteigen bzw. ein ungefährdeter Zugang zum Eingang des Bahnhofes gewährleistet ist.
Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen und Notrufsäulen	sind von Schnee und Eis freizumachen. Die Anhäufung von Schnee und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!
Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen	darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.
Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen	darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließen.

IV. RÄUM UND STREUPFLICHT IN NICHT GENÜGEND AUSGEBAUTEN STRAßEN

Nicht oder nicht genügend ausgebaute Straßen sind im **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgeführt. Auch die Anlieger dieser Straßen haben die Schnee- und Glättebekämpfung - wie zuvor beschrieben - auf den Gehwegen oder - wenn keine Gehwege vorhanden sind - auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens jedoch 1 m) durchzuführen. Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen/Straßeneinmündungen oder sonstigen amtlichen Überwegen liegen, müssen die Fußgängerüberwege, also die Fortführung der Gehwegbereiche über die Fahrbahn, jeweils in der erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte beräumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln bestreuen.

Eine Schnee- und Glättebekämpfung auf der Fahrbahn - soweit es sich nicht um Fußgängerbereiche handelt - ist von den Anliegern nicht durchzuführen. Sollte eine Schneeberäumung erforderlich werden, erfolgt diese bei Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR). Der Winterdienst bei besonderen Gefahrenstellen, wie Gefällstrecken, Kurven, Steigungen etc., ist ebenfalls nicht von den Anliegern durchzuführen. Derartige Straßenteile werden in einen Streuplan eingetragen und von den BSR winterlich betreut.

V. ÜBERNAHME DER RÄUM- UND STREUPFLICHT DURCH EINEN DRITTEN

Anstelle des vom Gesetz her verpflichteten Anliegers (Eigentümer u. a.) kann auch ein anderer (z.B. Schneebekämpfungsunternehmen) den Winterdienst übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers entfällt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Übernahme wird dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, - RegOrd 1122/1123 - Schleizer Str. 67, 13055 Berlin (Postanschrift: 10 360 Berlin) durch besondere Erklärung schriftlich angezeigt. Die Unterschrift des Übernehmers auf der Erklärung ist dabei in jedem Fall unbedingt erforderlich. Die Übersendung eines privatrechtlichen Hauswart-, Miet- oder Pachtvertrages ist nicht ausreichend, weil dadurch keine Abwälzung der öffentlich-rechtlichen Pflicht zum Winterdienst auf den Dritten begründet wird.

- Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben hat der Übernahme zugestimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb eines Monats versagt wird. Ungeeignet für die Übernahme der Räum- und Streupflicht sind alle Personen, die nach Schneefallende bzw. bei Auftreten von Glätte nicht unverzüglich mit der Schnee- und Glättebekämpfung beginnen können (z.B. Berufstätige, die "nebenbei" Hauswarte sind oder berufstätige Mieter).

Eingeschränkten Übernahmeerklärungen (z.B. "ausgenommen Hydrant") wird nur zugestimmt, sofern der Anlieger die Einschränkung mit seiner Unterschrift ausdrücklich anerkannt hat.

Wird der Winterdienst vom Übernehmer nicht mehr durchgeführt (z.B. wegen Aufgabe der Vollhauswartstelle oder Stornierung des Reinigungsvertrages), so ist der Widerruf der Übernahmeerklärung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg unbedingt erforderlich.

Ergeben sich aus der Reinigungsverpflichtung für die Anlieger unzumutbare Härten, können im Einvernehmen mit den BSR auf Antrag gem. § 5 Abs. 3 StrReinG ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Eine unzumutbare Härte kann z.B. bei Eckgrundstücken vorliegen, die straßenreinigungsentgeltspflichtig an eine in das Straßenreinigungsverzeichnis A und gleichzeitig an in das Verzeichnis C eingruppierte Straße (mit sommerlicher und winterlicher Selbstreinigungspflicht des Anliegers) angrenzen.

Ist ein Anlieger zur Durchführung der ihm obliegenden Reinigungspflichten körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, kann er gemäß § 6 Abs. 2 StrReinG beantragen, dass Berlin (hier BSR) für die Dauer der Leistungsfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Derartigen Anträgen sind begründete Unterlagen beizufügen.

VI. BESONDERHEITEN / SONSTIGES

Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

Haltestellenbereiche, Hydranten, Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen, die sich zwischen einem Radweg und der Fahrbahn befinden (außer in "C-Straßen"), sind nicht vom Anlieger, sondern von den BSR zu reinigen.

Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

Die schuldhaft nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Bezirksamt Pankow von Berlin,
Ordnungsamt